Chronik der Frauenstimmrechtsbewegung in den Parlamenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Chronik der Frauenstimmrechtsbewegung in den Parlamenten

Zürich-Stadt

In der Sitzung des Zürcher Gemeinderates vom 4. Febr. 1953 begründete Dr. S. Widmer (Lrg.) eine Motion, durch welche der Stadtrat beauftragt wird, unter den Zürcher Frauen eine Konsultativ-Abstimmung durchzuführen. Die Frauen sollen sich bei diesem Anlass zur Frage äussern können, ob sie in kommunalen Angelegenheiten ein den männlichen Einwohnern gleichwertiges Stimm- und Wahlrecht wünschen. Als stimmberechtigt sollen dabei alle Einwohnerinnen gelten, die das zwanzigste Altersjahr überschritten haben, das schweizerische Bürgerrecht besitzen und seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Zürich niedergelassen sind. Ohne Diskussion wurde die Motion dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Kanton Genf

Die Grossratskommission, die sich mit dem Entwurf eines Verfassungsartikels zugunsten des Frauenstimmrechts befasst, trat im Beisein von Staatsrat de Senarclens, Chef des Departement des Innern, zusammen und sprach sich mit neun gegen vier Stimmen für die Gewährung des Stimmrechts an die Frauen aus. Artikel 21 der Kantonsverfassung wird in diesem Sinne ergänzt, dass im Kanton Genf alle Bürger ohne Unterschied des Geschlechts vom vollendeten 20. Lebensjahr an die politischen Rechte ausüben können, sofern sie davon auf Grund der Artikel 22, 23 und 24 der Kantonsverfassung nicht ausgeschlossen sind. Die Worte „ohne Unterschied des Geschlechts" werden Artikel 21 hinzugefügt. Ferner wird dieser Artikel durch folgenden Absatz ergänzt: „Die Frau, welche durch Eheschliessung die schweizerische Nationalität erlangt, kann ihre politischen Rechte nur ausüben, wenn sie nach vollendetem 15. Lebensjahr mindestens fünf Jahre auf schweizerischem Boden gelebt hat".

Kanton Basel-Stadt

Auf Grund verschiedener im Grossen Rat eingereichter Motionen beantragt die Regierung, innert Jahresfrist auf dem Wege einer Abstimmung unter den im Kanton wohnenden Schweizerbürgerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, eine Erhebung zu veranstalten, ob sie die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton wünschen. Gleichzeitig wird der hiefür erforderliche Kredit von 10 000 Franken verlangt.

Kanton Basel-Land

Ein Vorstoss der PdA auf Durchführung einer Probeabstimmung unter den Einwohnerinnen über das Frauenstimmrecht wurde vom Landrat abgelehnt; der Regierungsrat stellte eine Vorlage zu diesem Thema in Aussicht.